



SCHÜLERBETRIEBSPRAKTIKUM der EF: Informationen für die Betriebe

1. Ziele des Praktikums

- Der Schüler betritt als Praktikant in einem Betrieb völliges Neuland. Anfängliche Zurückhaltung und Unsicherheit sind daher verständlich.
- Dem Schüler soll durch das Praktikum der Übergang von der Schule in die Arbeitswelt erleichtert werden.
- Der Praktikant soll die jeweiligen Berufe und Tätigkeiten kennenlernen. Er soll sich über Fähigkeiten und Haltungen, die der jeweilige Beruf erfordert, informieren.
- Er soll den Ernst und die Verbindlichkeit der Erwerbswelt erfahren und erkennen, dass nur zielstrebige und gewissenhafte Arbeit zu brauchbaren Ergebnissen führt.

Diese grundsätzlichen Ziele des Schülerbetriebspraktikums können auch an solchen Praktikums-plätzen erreicht werden, die nicht unmittelbar mit dem Berufswunsch des Praktikanten in Beziehung stehen. Wenn der Praktikant aber an seinem Praktikumsplatz Gelegenheit hat, seinen für sich in Aussicht genommenen Beruf kennen zu lernen, sollte er auch prüfen, ob er den Anforderungen des Berufes und der entsprechenden Ausbildung gewachsen ist. Die Tätigkeiten, die der Praktikant während seines Praktikums zu verrichten hat, sollen der echten Situation entsprechen/ bzw. möglichst nahe kommen und einen umfassenden Einblick in die Betriebswirklichkeit geben. „Neben der praktischen Arbeit im Betrieb sollen Informations- und Beobachtungsmöglichkeiten gegeben werden, die eine möglichst breit gefächerte Berufsfeld-Orientierung und die Einsicht in das Sozialgefüge eines Betriebes erlauben. Der Einsatz in verschiedenen Funktionsbereichen ist wünschenswert, um unterschiedliche Tätigkeitsbereiche und innerbetriebliche Funktionszusammenhänge kennen zu lernen.“ (s. RdErl. de KM vom 14.04.1994)

2. Organisation

- Laut Erlass des Kultusministers vom 14.04.1994 ist das Praktikum eine schulische Veranstaltung.
- Die Arbeitszeit bei Jugendlichen darf nicht mehr als 8 Stunden täglich betragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Der Praktikant ist über die Betriebsordnung, die Sicherheitsvorschriften und seine Verschwiegenheitspflicht zu informieren.
- Schülerbetriebspraktika sind grundsätzlich nur im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sowie unter Einhaltung aller übrigen Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Beschäftigungsplatz zulässig.
- Es gelten Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für gefährliche Arbeiten, die die physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen, bei denen Schüler

sittlichen Gefahren ausgesetzt sind sowie Arbeiten, die mit Unfall oder Infektionsgefahren verbunden sind.

- Der Praktikant unterliegt im Normalfall der gesetzlichen Unfallversicherung (durch die Schule). Aus diesem Grund muss bei einem Unfall umgehend die Schule verständigt werden.
- Bei nicht-fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden, die durch einen Schüler entstehen können, besteht Haftpflichtversicherungsschutz durch den Schulträger. Auch in diesem Falle ist die Schule umgehend zu benachrichtigen. Bei vorsätzlichem Handeln ist der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig.
- Zum Arbeiten und Beobachten im Betrieb gehören unerlässlich auch das Nachdenken und das Sichauseinandersetzen mit dem Erfahrenen. Diese Erfahrungen sollen nicht nur durch die Nachbereitung im Unterricht, sondern auch durch die Beantwortung von Fragen am Praktikumsplatz zur Orientierung in der Arbeitswelt beitragen.
- Während des Praktikums halten betreuende Lehrer persönlich Kontakt zum Betrieb. Ein persönlicher Besuch der Lehrkraft im Betrieb ist (sofern der Praktikumsbetrieb nicht zu weit vom Schulort entfernt liegt) wünschenswert. In Ausnahmefällen (bei größerer Entfernung zwischen Schule und Praktikumsort, terminlichen Schwierigkeiten, etc.) kann die Betreuung in Absprache mit dem Betrieb und dem Praktikanten auch telefonisch, per E-Mail, Skype, usw. erfolgen.
- Bei eventuellen Fragen und Schwierigkeiten zwischen Praktikanten und ihren Betreuern in den Betrieben benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Schule.
- Ein Entgelt ist dem Praktikanten in keinem Fall zu gewähren, da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt.
- Für das Gelingen des Praktikums ist es wichtig, dass die Schüler einen festen Ansprechpartner im Betrieb bekommen, der Ihnen Aufgaben überträgt und Sie bei deren Lösung unterstützt.

Abschließend noch ein letztes und wichtiges Anliegen...

!!! Ich möchte Sie freundlich bitten, den Schülern eine Bescheinigung (Name des Praktikanten, Praktikumszeitraum, Betrieb, Berufsausrüstung, Bewertung: teilgenommen/ mit Erfolg teilgenommen/ mit besonderem Erfolg teilgenommen...) über die hoffentlich erfolgreiche Praktikumsbeteiligung auszustellen.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

B. Mesterheide, StR' (Praktikumsleitung)